

Bestattungshaus Schneckenberger

Graseweg 18, 37120 Bovenden –Tel. 05593 / 736 Fax 05593 / 1265



Bestattungsvorsorge – eine Sorge weniger

Wir bestimmen nicht, wie und wann unser Weg endet, aber wir können Vorsorge treffen. Wer heute schon an morgen denkt, schließt eigenverantwortlich einen Bestattungsvorsorgevertrag ab, um die Angehörigen im Trauerfall nicht unnötig zu belasten und um eigene Vorstellungen festzulegen.

Sein Sie mutig und nehmen Sie Ihrer Familie eine Sorge ab. Denn es ist ein gutes Gefühl, eine Entscheidung getroffen zu haben, die man lange hinausgezögert hat.

So klären Sie zu Lebzeiten Ihre Wünsche und sichern das Geld auch im Falle einer möglichen Pflegebedürftigkeit vor dem unberechtigten Zugriff des Sozialamtes.

- [Treuhandvertrag über die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG](#)
- [Sterbegeldversicherung, Bestattungsgeld vermittelt durch](#) der Bayerischen

Mitgliedschaft im Landesfachverband respektive Bundesverband

- **Wie werde ich Mitglied und was kostet das?**
Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Landesfachverband, da nur dort eine Mitgliedschaft möglich ist und uns die jährlichen Beiträge nicht bekannt sind.

Überführung

- **Was muss ich bei einer Überführung von A nach B beachten?**
Es wird ein internationaler Leichenpass benötigt. Beachten Sie das „Internationale Abkommen über Leichenbeförderung“ (Berliner Abkommen) im Bestatterverzeichnis bzw. auf der Homepage des BDB (www.bestatter.de) und wenden Sie sich an das zuständige Konsulat bzw. die Botschaft.

Markenzeichen

- **Wie kann ich das Markenzeichen beantragen?**
Das Markenzeichen kann jeder, der Mitglied in einem Landesfachverband ist, beantragen, sofern er die Fortbildungsprüfung zum "geprüften Bestatter", Bestattermeister oder zur Bestattungsfachkraft abgelegt hat. Entsprechende Formulare können beim Bundesverband angefordert werden.
- **Darf jedes Mitglied das Markenzeichen führen?**
Nein, das Zeichen ist kein Mitgliedszeichen. Selbst bei einer Mitgliedschaft zum jeweiligen Landesverband muss das Markenzeichen gesondert beantragt werden. Wer das Markenzeichen führt, ohne die Lizenz dazu erworben zu haben, muss mit einer Abmahnung rechnen.

Mitgliederbereich Homepage

- **Wie bekommt man Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe „Mitglieder“?**
Der Zugang für Verbandsmitglieder wird mit dem Eintrag des Mitgliedsunternehmens im Internet-Mitgliederverzeichnis in Form einer User-ID und eines Passwortes kostenfrei vergeben. Nur wer dem Verband seine E-Mail-Adresse mitteilt, kann auch den Newsletter beziehen.

Die häufigsten Fragen zum Treuhandvertrag und der Abwicklung

- **Was ist die Vertragsnummer und durch wen wird sie eingetragen?**
Die Vertragsnummer wird durch die Treuhand vergeben und handschriftlich eingetragen. Sie ist gleichzeitig die interne Kontonummer Ihres Kunden/Kundin in unserem Haus.
- **Können Eheleute einen gemeinsamen Antrag stellen?**
Ja. Der Vertrag sollte auf „Eheleute ... und/oder ...“ ausgestellt werden unter Angabe beider Geburtsdaten. Der eingezahlte Betrag wird nach Ableben des Erstverstorbenen in der Höhe ausgezahlt, die Sie uns angeben. Er kann 50 %ig ausgezahlt werden oder ein beliebiger Teil. Der Vertrag wird in diesem Fall von beiden Ehegatten unterzeichnet.
- **Wie wird der Antrag ausgefüllt, wenn eine Teilzahlung gewünscht wird und wie hoch müssen die Raten mindestens sein?**
Bei Teilzahlungen tragen Sie bitte die angestrebte Endsumme ein, die Ihr Kunde für seine Bestattung einzahlen möchte. Dabei können Sie sich nach Ihrem Kostenvoranschlag oder auch nach der finanziellen Situation Ihrer Kunden richten.

Sollen z.B. 2.500,00 € für die dereinstige Bestattung angelegt werden, so tragen Sie diese Summe in die entsprechende Spalte des Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrages ein.

Unterstreichen Sie in der nachfolgenden Spalte die Worte „in Teilbeträgen“ oder streichen Sie „als einmalige Zahlung“ durch und vervollständigen Sie den Satz z.B. durch den folgenden Zusatz: (...) oder in Teilbeträgen in Höhe von 100,00 € bis zur o. g. Endsumme.

Die monatlichen Überweisungen können per Überweisungsträger unter Angabe des Namens des Vorsorgeempfängers und der Vertragsnummer auf das Ihnen bekannte Konto der Treuhand in Wuppertal eingezahlt werden. Sobald die monatlichen Zahlungen eingegangen sind, werden Sie als Bestatter darüber mit einem Anschreiben und einem Kontoauszug informiert.

Eine Beschränkung über die Höhe der monatlichen Raten nach oben oder unten gibt es nicht. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass eine Kontrollfunktion über die Regelmäßigkeit der Einzahlungen durch die Treuhand nicht übernommen werden kann.
- **Der Kunde/die Kundin ist nicht mehr in der Lage zu unterschreiben. Kann der Sohn, die Tochter, der Vormund oder Ehegatte den Vertrag unterschreiben?**
Ja, das ist möglich. Bitte tragen Sie die jeweilige Person als Treugeber/in in den Vertrag ein. Wenn es sich um einen amtlich bestimmten Vormund handelt, legen Sie bitte eine Kopie des Betreuerausweises bei. Der Vormund/Betreuer wird nicht als Treugeber in den Vertrag eingetragen.
- **Das Geld der Kundin/des Kunden ist schon bei mir im Haus. Kann ich als Bestatter das Geld auch einzahlen und auf wessen Namen lautet dann der Treuhand-Antrag?**
Haben Sie das Geld Ihrer Kunden bereits in Empfang genommen, so können Sie es auch an uns überweisen. Bitte verwenden Sie dazu die Ihnen vorliegenden Zahlungsträger. Der Vertrag muss aber in jedem Fall auf den Namen des Vorsorgeempfängers lauten.
- **Wann werden Kontoauszüge erstellt und an wen werden diese geschickt?**
Kontoauszüge werden in der Regel einmal im Jahr erstellt, und zwar am Anfang des

Folgejahres zum 31.12. Die Kontoauszüge, wie auch jeder andere Schriftverkehr, wird ausschließlich an Sie und nicht an Ihren Kunden gesandt. Sollten Sie außerhalb dieser Regelung einen Kontoauszug für einen Ihrer Kunden benötigen, so ist dies natürlich auch möglich. In diesem Fall bitten wir um eine entsprechende Information.

- **Wann und in welcher Form wird die Bestatterprovision ausgezahlt?**

Die Bestatterprovision wird als Zins auf die jeweilige Einlagesumme aller Kunden eines Bestatters gerechnet.

- **Was muss ich bei Ihnen einreichen, wenn der Kunde verstorben ist und das Geld zur Auszahlung kommen soll?**

Im Falle des Ablebens Ihres Kunden/Ihrer Kundin reicht es aus, wenn Sie uns die Sterbeurkunde zufaxen. Bitte, vermerken Sie die Vertragsnummer auf der Sterbeurkunde. Das eingelegte Geld zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen kommt dann sofort zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Bestatter.

- **Wie sicher ist eine Geldanlage bei der Treuhand?**

Die Treuhand legt die ihr überlassenen Gelder auf der Grundlage der Kriterien der Mündelsicherheit gemäß den Anlage-Richtlinien des Aufsichtsrates an. Ein Zugriff von dritter Seite ist nicht möglich, da es sich eindeutig um Fremdgelder handelt. Sollte der bei Ihnen bestehende Bestattungsvorsorge-Vertrag aufgelöst werden, dann erfolgt eine Auszahlung nur an Sie zur eigenen Abrechnung mit Ihrem Kunden.

- **Welche Aufgabe hat der Betreuer?**

Der Betreuer unterschreibt für den Kunden. Wird der Treuhandvertrag in Raten eingezahlt und der Kunde stirbt vor der letzten Rateneinzahlung, kommt nur der bereits eingezahlte Betrag inklusive der aufgelaufenen Zinsen zur Auszahlung.

- **Was ist einem Kunden zu raten, der einen Treuhandvertrag hat und ins Ausland verzieht?**

Der Treuhandvertrag sollte aufgelöst werden, wenn der Kunde auch im Ausland bestattet werden möchte. Wünscht er hingegen eine Rückführung nach Deutschland nach seinem Tod, um hier bestattet zu werden, muss der Treuhandvertrag entsprechend um die Überführungskosten aufgestockt werden.

Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

- **Kann ein Bestattungsinstitut Bevollmächtigter sein ?**
Nein. Bevollmächtigter kann ausschließlich eine Einzelperson (natürliche Person) sein. Hier empfiehlt es sich, den Inhaber, geschäftsführenden Gesellschafter o.ä. des Bestattungsinstitutes als Person des Vertrauens einzutragen. Dieser kann die Vorsorgevollmacht als weitere Absicherung im Vorsorgegespräch anbieten.
- **Sollte die Vollmacht auch für Altverträge ausgestellt werden ?**
Empfehlenswert. Sowohl Singlehaushalte als auch betreute Personen werden in den nächsten Jahren zunehmen. Die Eintragung erfolgt ebenfalls über die entsprechende Vorsorgeabteilung.
- **Beeinflusst die Vollmacht die Bestattungspflicht?**
Nein. Die im BGB vorgeschriebene Reihenfolge wird durch die Vollmacht nicht beeinflusst. Die Vollmacht dient ausschließlich dazu, den Willen des Vorsorgenden auch gegenüber Betreuern durchzusetzen.
- **Was geschieht, wenn der Bevollmächtigte verstirbt?**
Die Vollmacht wird unvollständig und muss aktualisiert werden. Befindet sich die Vollmacht in Händen eines Bestattungsunternehmens, sollte dieses dafür Sorge tragen, dass ein neuer Bevollmächtigter eingetragen wird.
- **Können auch Personen, die bereits unter Betreuung stehen, die Vollmacht erteilen?**
Ja. Wenn der Betreuer für die Vermögens- und Gesundheitsfürsorge zuständig ist, kann er diese für die von ihm betreute Person unterschreiben. Ein entsprechender Betreuerausweis muss dann beigelegt werden.
- **Was passiert beim Ableben des Vorsorgenden bzw. Inkrafttreten der Vollmacht, wenn der Bevollmächtigte sich weigert, seiner Pflicht nachzukommen?**
Der Bevollmächtigte ist an die Vollmacht und ihren Inhalt gebunden. Handelt er nicht entsprechend der Vollmacht, macht er sich schadenersatzpflichtig und haftet als vollmachtloser Vertreter.
- **Der Vorsorgeempfänger verstirbt, ohne dass jemand Kenntnis vom Treuhandvertrag hat. Erfährt das Sozialamt durch das Vorsorgeregister vom Vorhandensein einer Bestattungsvorsorge?**
Leider nein. Nach bisherigem Kenntnisstand ziehen die Sozialämter das Vorsorgeregister nicht zur Forschung nach Bestattungspflichtigen bzw. entsprechenden Geldanlagen heran.
- **Erhält der Vorsorgeempfänger die Eintragungsgebühr bei Nichtnutzung der Vollmacht zurück?**
Nein. Die Zahlung ist wie eine Versicherungsleistung zu betrachten (wie z.B. eine Haftpflichtversicherung).
- **Steht die Vollmacht auch als Download zur Verfügung ?**
Ja. Diese kann im Mitgliederbereich unter Service abgerufen werden.
- **Wird der Sterbefall wie eine Änderung behandelt?**
Nein. Im Sterbefall erlischt die Vollmacht kostenfrei.
- **Sind die versandten Vollmachten auch ohne Unterschrift von Herrn Dr. Lichtner gültig?**
Ja. Auf Wunsch reichen wir diese jedoch auch unterschrieben nach.